Die Surrogation im bürgerlichen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Buhrow,
Referendar aus Naumburg a. S.

Referent: Prof. Dr. Boehmer

Auszug

1923

Neben anderen Neuschöpfungen des bürgerlichen Rechts hat das Surrogationsprinzip mit dem Jahre 1900 seinen Einzug in das deutsche BGB. gehalten. Wenn auch nicht ganz ohne geschichtlichen Vorläufer, begegnet es im heutigen BGB. doch in so erweiterter Form und in so mannigfacher Abart, daß es in seiner Eigenart nur dann erfaßt werden kann, wenn es auf völlig neue Grundlagen gestellt wird. Dies zu tun, seine verschiedenen Anwendungsfälle zu gleichartigen Gruppen zusammenzufassen und in einen gemeinsamen Rahmen einzuordnen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Im § 1 der Einleitung wird der Grundgedanke der Surrogation, nämlich die Vermittlung der gleichen rechtlichen Zugehörigkeit des Surrogats gegenüber dem Surrogationsberechtigten, ohne daß anderseits der „Ersatz" dem früheren Rechtsobjekt an Wert gleich sein müßte, dem Prinzip des Schadenersatzes gegenübergestellt, bei dem es auf die genaue Ausfüllung der durch den Schaden entstandenen Lücke ankommt, während die Frage gleicher rechtlicher Zugehörigkeit des Ersatzes völlig zurücktritt. Im § 2 der Einleitung werden nach einem Rückblick auf die geschichtlichen Vorläufer des Surrogationsprinzips dessen vier Grundelemente festgestellt, nämlich a) das Ausscheiden des einen Gegenstandes aus dem Vermögen, dem er bisher zugehörte, b) das Eintreten des neuen Gegenstandes an dessen Stelle, c) die Vermittlung der gleichen rechtlichen Zugehörigkeit, d) der Vollzug dieses Eintritts unabhängig vom Willen des Inhabers. Im Anschluß hieran wird die grundlegende Verschiedenartigkeit der Surrogationswirkung hervorgehoben, je nachdem die zu vermittelnde rechtliche Zugehörigkeit eine obligatorische oder dingliche ist. Aus ihr ergeben sich dann die beiden Hauptkategorien a) obligatorischer, b) dinglicher Surrogation, die Hauptabschnitte vorliegender Arbeit.

Im Hauptteil A werden zunächst die Fälle obligatorischer Surrogation behandelt. § 3 geht auf die Vorschrift des § 281 ein. In ihm wird versucht, dem § 281 durch eine seinem Surrogationscharakter entsprechende Auslegung die ihm im bürgerlichen Recht gebührende Stellung zuzuweisen. § 4 behandelt den § 818. Es werden die 3 Einzeltatbestände a) der gezogenen Nutzungen, b) Erwerb auf Grund eines grundlos erlangten Rechts und c) Erwerb als Ersatz für die Zerstörung etc. des grundlos erlangten Gegenstandes betrachtet und besonders dabei erörtert, inwieweit sie im einzelnen Surrogationserscheinungen sind. § 5 unterzieht die Fälle der §§ 383, 489 einer Untersuchung; dabei wird festgestellt, daß de lege lata ihnen Surrogationscharakter abzusprechen ist.

Hauptteil B behandelt die dingliche Surrogation. Sie zerfällt wieder in die Kategorien echt dinglicher und unecht dinglicher Surrogation. Erstere liegt vor, wenn Surrogationsberechtigter und Inhaber des Gegenstandes verschiedene Personen sind; hier vermittelt die Surrogation dem Berechtigten die gleiche dingliche Zugehörigkeit an dem neu eintretenden Gegenstande in dem Sinne des unmittelbaren Eigentums-, bzw. Forderungsübergangs. Bei letzterer fallen Inhaber des Gegenstandes und Surrogationsberechtigter in einer Person zusammen. Es besteht ihre Wirkung daher nur darin, daß ein Erwerb, der dem Berechtigten ohnehin zu Eigentum zufällt, die besonderen Eigenschaften des Sondervermögens, das für diese stets die Voraussetzung bildet, von Rechts wegen gewinnt.

Die echt dingliche Surrogation, deren allgemeine Bedeutung im § 6 einleitend hervorgehoben wird, zerfällt wieder in 3 Untergruppen, deren unterscheidendes Merkmal darauf beruht, daß der zu ersetzende Gegenstand erstens allein in der Hand seines Inhabers sich befindet, zweitens einer Sachgesamtheit, drittens einem Vermögensganzen zugehört.

Zur ersten Gruppe (Abschnitt I) gehören die §§ 966, 975, 979, 983, 1075, 1127, 1192, 1199, 1219, 1247, 1287. Sie werden in den §§ 7—10 in 3 Unterabschnitten betrachtet, nämlich a) die §§ 966, 975, 979, 983, 1219, 1247, b) die §§ 1075, 1287, c) die §§ 1127, 1192, 1199.

In Abschnitt II wird die Surrogation bei Sachgesamtheiten einer Untersuchung unterzogen. § 11 bestimmt zunächst ihre gemeinsamen Merkmale gegenüber den übrigen Fällen dinglicher Surrogation dahin, daß wegen der äußerlich kennbaren Zugehörigkeit des zu ersetzenden Gegenstandes zur Sachgesamtheit die Surrogationswirkung von dem tatsächlichen Merkmal des wirtschaftlichen Ersatzes abhängig gemacht worden ist, ohne daß es auf den Erwerb des neuen Gegenstandes „mit dem Mittel" des alten ankommt. §§ 12 und 13 behandeln dann im einzelnen ihre Anwendungsfälle, nämlich a) § 1382, b) die §§ 588, 1048, 1378, 2111 Abs. 2.

Abschnitt III geht auf die dingliche Surrogation bei Vermögensganzen ein. In § 14 werden einleitend ihre besondere Bedeutung und Wirkung erörtert. Da dem Vermögensganzen nicht nur Sachen, sondern auch Rechte zugehören, es also an einer sichtbaren, äußerlichen Einheit fehlt, mußten die Voraussetzungen ihres Eintritts so bestimmt werden, daß nur derjenige Vermögenserwerb, den der Inhaber unmittelbar durch Aufopferung eines Gegenstandes der Vermögenseinheit macht, dem Surrogationsberechtigten zufällt. Das ist erreicht durch Formulierung des Surrogationsprinzips in der Form: Was der Inhaber „mit Mitteln" des Vermögens erlangt, gehört wieder zu diesem Vermögen, d. h. fällt dinglich dem Surrogationsberechtigten zu. Anwendungsfälle dieser Art kennt das Gesetz in den §§ 2019, 2111 Abs. 1, 1381, 1646. Hierbei ist die Einführung der Surrogation wieder für die

beiden ersten von besonderer Bedeutung, bei denen der Inhaber des Vermögens zu dessen Verwaltung nicht berechtigt ist. Denn da dieser hier stets den Willen hat, für eigene, nicht für Rechnung des Surrogationsberechtigten zu handeln, letzterem also ohne Einführung der Surrogation bei Gutgläubigkeit des Inhabers nur erstmalig (beim ersten Umsatzgeschäft) der obligatorische Anspruch aus § 816 auf das Surrogat zustünde, vermittelt sie ihm bisweilen Werte, die er nach den allgemeinen Regeln überhaupt nicht erlangen würde.

Die Bedeutung der Surrogation für den § 2019 daher besonders hervorzuheben und die Folgerungen, die sich für Inhaber und Surrogationsberechtigten ergeben, nach allen Richtungen zu ziehen, ist Verf. in den §§ 15—19 bemüht. Nach einem Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des § 2019 (in § 15) behandeln §§ 16—18 die Bedeutung des Begriffs: „Erwerb mit Mitteln der Erbschaft“, einmal bei Aufopferung des Erbschaftsgegenstandes in der Gesamtheit seiner wirtschaftlichen Funktionen, seiner Uebertragung zu Eigentum, sodann bei Aufopferung des Erbschaftsgegenstandes hinsichtlich eines Teils derselben, insbesondere des Gebrauchs. § 19 knüpft einige Schlußbemerkungen über die relative Wirkung der Surrogation an. In § 20 wird die analoge Vorschrift des § 2111 Abs. 1, betreffend den Fall des Vorerben erörtert.

In den §§ 21—23 werden die §§ 1381, 1646, bei denen der Inhaber des Vermögens zu dessen Verwaltung berechtigt ist, nach Inhalt und Bedeutung einer Untersuchung unterzogen. Insbesondere wird auf die Entartung des reinen Surrogationsgedankens, die die Surrogation hier nicht unabhängig vom Willen des Inhabers eintreten läßt, aufmerksam gemacht. Nach Feststellung ihrer Bedeutung im allgemeinen (§ 21) behandeln §§ 22, 23 jeden der beiden Fälle im einzelnen.

Den Sehluß bildet die Betrachtung der unecht dinglichen Surrogation. § 24 sucht ihre Eigenart unter besonderem Hinweis auf ihre Anknüpfung an das Sondervermögen darzulegen, während § 25 auf die einzelnen Anwendungsfälle des näheren eingehen will. Ihr Wortlaut ist stets der gleiche: Erwerb auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechts und Erwerb als Ersatz für die Zerstörung etc. eines zum Sondervermögen gehörenden Gegenstandes. Er begegnet in den §§ 1370, 1526, 1549, 1440, 1486, 1524, 1554, 1638, 1651, 1473, 1546, 1549, 2041, 718, 2374.